

BEERDIGUNGS- und FRIEDHOFSORDNUNG

DER GEMEINDE SANKT VITH

Aufgrund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel **L1122-30, L1122-31, L1122-33 und L1331-3**;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST der STADTRAT einstimmig:

BEERDIGUNGS- und FRIEDHOFSORDNUNG DER STADTGEMEINDE SANKT VITH

INHALTSVERZEICHNIS

<u>KAPITEL I</u>	<u>Artikel</u>
Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Friedhöfe.....	1 - 4
<u>KAPITEL II</u>	
Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigen.....	5 - 15
<u>KAPITEL III</u>	
Leichentransporte.....	16 - 30
<u>KAPITEL IV</u>	
<u>Beisetzungen</u>	
a) Allgemeines.....	31 - 35
b) Reihengräber.....	36 - 43
c) Wahlgräber – Konzessionen für Grabstätten und Urnengrabstätten :	
1 – Allgemeine Bestimmungen.....	44 - 57
2 – Zeitweilige Wahlgräber.....	58 - 63
3 – Ewige Wahlgräber.....	64
d) Kolumbarien.....	65 - 77
e) Verstreungswiese.....	78 - 81
<u>KAPITEL V</u>	
Ausgrabungen.....	82 - 91
<u>KAPITEL VI</u>	
<u>Friedhofspolizei</u>	
Abschnitt 1 – Allgemeine Ordnungsvorschriften.....	92 - 107
Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften bezüglich der Herrichtung und Pflege der Grabstellen	
A) Allgemeines.....	108 - 110
B) Grabmäler und Grabzeichen	
a) Vorschriften für alle Grabstellen.....	111 - 115
b) Vorschriften für Reihengräber.....	116 - 119
c) Vorschriften für Wahlgräber.....	120 - 123
d) Einfassungen und Einfriedigungen.....	124 - 126
e) Anpflanzungen.....	127 - 129
f) Ausführung der Arbeiten.....	130 - 137

KAPITEL VIILeichenhalle

a) Bestimmungen der Leichenhalle.....	138 – 141
b) Überführung zur Leichenhalle.....	142 – 147
c) Benutzung der Leichenhalle	148 – 159

KAPITEL VIII

a) Strafbestimmungen	157
b) Schlussbestimmungen.....	158 – 159

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH FRIEDHÖFE

Artikel 1:

- Die auf dem Gebiet der Gemeinde ST. VITH gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde und zwar:
ST. VITH, GALHAUSEN, LOMMERSWEILER, MACKENBACH , NEIDINGEN, WIESENBACH, CROMBACH , RODT, HINDERHAUSEN, EMMELS, NEUNDORF, RECHT, SCHÖNBERG und WALLERODE.
- Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenresten:
 - a) der auf dem Gebiet der Gemeinde ST. VITH verstorbenen Personen;
 - b) der Personen, die im Bevölkerungs- Fremden- oder Warteregister der Gemeinde ST. VITH eingetragen sind, bzw. ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben auch wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes versterben;
 - c) der Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten und aus Alters- bzw. Gesundheitsgründen am Todestag ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben;
 - c) der Personen, die eine Wahlgrabstätte (Konzession) besitzen bzw. Anrecht auf eine Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte haben.

Artikel 2:

- Das Recht, den Verstorbenen in einem Reihengrab des Friedhofes beizusetzen, geht verloren:
 - a) für die Personen, die in ST. VITH verstorben sind, wenn die sterblichen Überreste außerhalb des Gemeindegebietes gebracht und aufbewahrt werden, es sei denn, dass es sich um die Überführung zu einer Kirche/Kultstätte handelt;
 - b) für die Personen, die außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aber in ST. VITH hatten, wenn die sterblichen Überreste auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde ST. VITH beigesetzt worden ist.
- Nimmt die Aufbewahrung der Asche außerhalb des Friedhofes ein Ende, kann diese Asche durch den Friedhofswärter der Gemeinde auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut werden, selbst wenn diese Person aufgrund der Friedhofsordnung kein Anrecht auf eine Beisetzung in einer Grabstätte bzw. einem Kolumbarium hatte.

Artikel 3:

- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde ST. VITH haben und auf dem Gebiet der Gemeinde ST. VITH versterben, können mit Genehmigung des Bürgermeisters von ST. VITH auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters des Beisetzungsortes erforderlich, aus welcher hervorgeht, dass der Beisetzung nichts im Wege steht.
- Die Überführung der in ST. VITH beigesetzten Leichen oder Aschenreste zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den gleichen Formalitäten. Der Bürgermeister ordnet in diesem Falle die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel 4:

- Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Stadtrates oder der höheren Behörde ganz oder zum Teil geschlossen, bzw. aufgehoben werden.
Im Falle der Verlegung des Friedhofes können die Nutznießer eines Wahlgrabes/Urnengrabes auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat. Die Gemeindeverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung aus gleich welchem Grund verpflichtet werden, namentlich nicht für den Abbruch und den Wiederaufbau der Grabeinfassung und Denkmäler.

KAPITEL II – VOR DER BEISETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Artikel 5:

- Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Beerdigungserlaubnisschein ausgestellt worden ist. Ein Beerdigungserlaubnisschein ist auch für totgeborene Kinder und Föten erforderlich.
- Die Verwaltung führt ein Register, in das sie alle gemäß Artikel 6 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 erwähnten Informationen einträgt.

Artikel 6:

- Jeder Sterbefall muss dem Bürgermeister innerhalb von vierundzwanzig Stunden entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80, 80bis und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeldet werden.

Artikel 7:

- Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Bürgermeister den Beerdigungserlaubnisschein vor Ablauf einer Frist von 24 Stunden aushändigen.
- Dies kann gleichfalls geschehen, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.

Artikel 8:

- Der Bürgermeister stellt den Beerdigungserlaubnisschein nur aus, wenn der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.

Artikel 9:

- Wenn die Leiche Anzeichen eines gewaltsamen Todes aufweist oder wenn andere Umstände vermuten lassen, dass der Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist, benachrichtigt der Bürgermeister unverzüglich den Polizeikommissar, damit verfahren wird wie in den Artikeln 81 und 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

Artikel 10:

- Einäscherungen werden durch den Bürgermeister nur unter Berücksichtigung der durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten genehmigt.

Artikel 11:

- Autopsien, Abnahmen von Totenmasken, Einbalsamierungen und Einsargungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 12:

- Die Familie des Verstorbenen hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen, namentlich falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, dies selbst wenn die Umstände nicht die Überführung der Leiche zur Leichenhalle erfordern.
- Wenn in dem Fall die eingesargte Leiche vor der Beisetzung an einer anderen Stelle als am Sterbeort oder in der Leichenhalle abgestellt werden soll, muss der Sarg versiegelt werden. Bei Einsargungen im Krankenhaus oder im Seniorenheim wird dies durch die Direktion des Krankenhauses oder des Seniorenheimes veranlaßt. In den anderen Fällen vom Bestatter.
- Die Versiegelung des Sarges erfolgt, indem auf dem Sargdeckel und beidseitig des Unterteiles zwei Siegel aus schwarzem Wachs, die durch ein schwarzes Band miteinander verbunden sind, angebracht werden.
- Überdies werden alle Maßnahmen angeordnet, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen; nötigenfalls werden diese Maßnahmen von Amts wegen ausgeführt.
- Der Sarg darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters in Anwesenheit des Friedhofsaufsehers geöffnet werden.

Artikel 13:

- Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich frühestens vierundzwanzig Stunden und spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes.
- Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung der Frist ordnet er alle Maßnahmen an, die im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich oder zweckmäßig sind. So kann er namentlich anordnen, dass der Leichnam mit einer vulkanisierten Plastikhülle umgeben und zur Leichenhalle überführt werden muss.

Artikel 14:

- Die Einsargung der für die Einäscherung bestimmten Leichen wird hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 17. Oktober 1932, insofern sie nicht den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 widerspricht, überwacht.

Artikel 15:

- Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die Leichen zur Leichenhalle gebracht werden müssen.
- Er verordnet überdies, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

KAPITEL III – LEICHENTRANSPORTE

Artikel 16:

- Die Leichentransporte werden durch Bestattungsunternehmer unter der Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel 17:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf kein Leichentransport durchgeführt werden.
- Außer im Falle von Epidemien ist diese Genehmigung allerdings nicht erforderlich, wenn es sich um Transporte handelt, welche das Gemeindegebiet mit Bestimmung für eine andere Gemeinde lediglich durchqueren.

Artikel 18:

- Die Leiche einer außerhalb der Gemeinde verstorbenen Person muss ohne Aufenthalt zur Leichenhalle gebracht werden.
- Der Bürgermeister gestattet Ausnahmen grundsätzlich nur dann, wenn der Transport mittels eines geschlossenen Leichenwagens oder eines eigens für den Leichentransport bestimmten Wagens erfolgt und die Leiche ausschließlich in der Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen abgestellt wird.
- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Ausnahmen dürfen ausgegrabene Leichen nur in die Leichenhalle gebracht werden.

Artikel 19:

- Der Transport der Leichen hat mittels Leichenwagen zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder totgeborenen Kindern handelt.
- Die Benutzung des Leichenwagens ist andererseits immer verpflichtend, wenn die Leiche in eine Kirche/Kultstätte gebracht wird. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gestatten, dass die Leichen Erwachsener getragen werden.
- Diese Genehmigung wird allerdings nur für kurze Strecken erteilt.
- Der Leichenwagen begleitet in diesem Falle den Leichenzug.

Artikel 20:

- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche zu gleicher Zeit transportiert werden.

Artikel 21:

- Der Transport des Sarges zu der Stelle, an der sich der Tote befindet, hat mittels eines geschlossenen oder mit Verdeck versehenen Wagens zu erfolgen.

Artikel 22:

- Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien anlässlich der Beisetzung werden so festgelegt, dass die personellen Möglichkeiten des Friedhofspersonals mit den Wünschen der Familie übereinkommen; die Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich nur vormittags.

- Zwischen dem Tag an dem der Abteilung Standesamt/Friedhofsverwaltung der Sterbefall mitgeteilt wurde und dem Tag der Beisetzung muss mindestens 1 gewöhnlicher Arbeitstag sein, damit die erforderlichen Arbeiten für die Verwaltung und die Arbeiten auf dem Friedhof im angemessenen Zeitrahmen ausgeführt werden können.
- Der Zeitpunkt der Beisetzung und die Dauer der Zeremonien müssen immer so festgelegt werden, dass das Friedhofspersonal seine Arbeit wochentags bis spätestens 16.30 Uhr und samstags bis 12.30 Uhr beendet haben kann.
- Sonntags und an folgenden Feiertagen finden keine Beisetzungen statt: 01. Januar, Karnevalsmontag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 15. August, 01. November sowie 25. und 26. Dezember. Jedoch können an den vorerwähnten Tagen Beerdigungen vorgenommen werden, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit, zum Beispiel im Falle von Seuchen und Epidemien die dringende und unverzügliche Beisetzung angeordnet hat.
- Der Leichenwagen muss den Friedhof mindestens zwei Stunden vor dessen Schließung verlassen, damit das Friedhofspersonal seine Arbeit in einem angemessenen zeitlichen Rahmen ausführen kann.

Artikel 23:

- Der Bestatter hat dafür zu sorgen, dass der Leichenwagen sich mindestens zehn Minuten vor der für die Abfahrt festgesetzten Zeit an Ort und Stelle befindet.

Artikel 24:

- Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt den vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ausgestellten Beerdigungserlaubnisschein.
- Der Fahrer des Leichenwagens lässt sich am Bestimmungsort durch einen Familienangehörigen oder den zuständigen Beamten der Gemeinde in welcher die Beisetzung erfolgen soll, Entlastung erteilen.

Artikel 25:

- Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole (sofern sie nicht geltendem Gesetz widersprechen) niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen.
- Bei der Ausfahrt des Trauerzuges und während der Dauer desselben dürfen allerdings keine Zeichen oder Gegenstände mitgeführt werden, welche die Ordnung oder die Achtung, die dem Toten geschuldet wird, stören können.

Artikel 26:

- Der Leichenwagen ist immer in mäßigem Tempo zu fahren, auch dann, wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt.
- Wenn die Familie dem Leichenwagen zu Fuß folgt, ist die Fahrtgeschwindigkeit entsprechend zu regeln.

- Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen muss der Trauerzug der kürzesten zum Friedhof oder zur Kirche/Kultstätte führenden Wegstrecke folgen.
Der Fahrer des Leichenwagens achtet darauf, dass der Trauerzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

Artikel 27:

- Der Transport des Verstorbenen vom Sterbehaus zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen Zeremonien unterbrochen werden.

Artikel 28:

- Unter keinem Vorwand ist es dem Fahrer des Leichenwagens gestattet, den Trauerzug zu verlassen.
- Er hat immer eine Haltung einzunehmen, welche mit dem Dienst, den er verrichtet, vereinbar ist.
- Es ist ihm untersagt, während der Dauer des Leichentransports zu rauchen. Anderen Personen als dem Fahrer ist es nur in Ausnahmefällen gestattet, während der Fahrt zum Friedhof und auf der Rückfahrt im Leichenwagen Platz zu nehmen.

Artikel 29:

- Die Leichenzüge werden durch den Friedhofsaufseher in den Friedhof eingeführt.

Artikel 30:

- Die Beisetzung wird unverzüglich vorgenommen. Der Friedhofsaufseher verlässt den Friedhof nicht, bevor die Beisetzungsfeierlichkeiten vollständig beendet sind.

KAPITEL IV – BEISETZUNGEN

A – ALLGEMEINES

Artikel 31:

- Die Beisetzungen werden vorgenommen durch das Friedhofspersonal, entsprechend den Anordnungen des Bürgermeisters, an den durch den Friedhofsaufseher angegebenen Stellen, ohne dass auf Grund des Glaubensbekenntnisses, der religiösen oder philosophischen Überzeugungen ein Unterschied gemacht wird.
- Wenn die Gemeinde die Bestattungskosten für in der Gemeinde ansässige und auf dem Gemeindegebiet verstorbene Bedürftige bzw. tot aufgefundene Personen deren Beisetzung niemand veranlasst, übernimmt, wird die Gemeinde die Beisetzung auf dem nächstgelegenen Gemeindefriedhof veranlassen.
- Die Gemeinde fordert die Erstattung der entstandenen Kosten von den rechtmäßigen Erben dieser Personen zurück.
Sollten Angehörige bzw. Bekannte irgendwelche Wünsche äußern, sind diese auch verpflichtet, sämtliche Kosten zu übernehmen. Nur der von der Gemeinde beauftragte Bestatter hat Anrecht auf die Erstattung der entstandenen Beerdigungskosten.

Artikel 32:

- Vorbehaltlich des hier unten bezüglich der Wahlgräber Gesagten muss jede Beisetzung in einem Einzelgrab erfolgen.

- Der Bürgermeister kann allerdings zulassen, dass die Leiche der Wöchnerin und des Totgeborenen in ein und demselben Sarg beigesetzt wird.

Artikel 33:

- Die Beisetzungen in den Reihengräbern erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.

Artikel 34:

- Die Beisetzung der von der Einäscherung herrührenden Asche erfolgt gemäss der geltenden Beerdigungsordnung.
- Die Beisetzung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Artikel 29§1 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011. (siehe Seite 34)
 - a) entweder in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Urnengrab von wenigstens 80 cm Tiefe;
 - b) oder in einer Urnennischenmauer (Kolumbarium), die eigens hierzu von der Gemeinde aufgestellt wird;
 - c) in einer bestehenden Grabstätte (80 cm Tiefe) in der bereits eine oder mehrere Erdbestattungen (Särge) stattgefunden haben, wobei je Grabstelle höchstens zwei Urnen beigesetzt werden dürfen.
 - d) in einer neuen Wahlgrabstätte von 2,50 x 1,20 m je Grabstelle für 30 Jahre (80 cm Tiefe), wobei je Grabstelle höchstens zwei Urnen beigesetzt werden dürfen.
 - e) in einem Reihengrab von 2,50 x 1,20 m je Grabstelle für 15 Jahre (80 cm Tiefe), wobei in dieser Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden darf.
 - f) oder auf einer eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Rasenparzelle/Streuwiese verstreut werden.

Artikel 35:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister verfügten Ausnahmen, dürfen für die Beisetzung keine Särge aus Metall oder aus sonstigem, die natürliche Verwesung der Leichen verhinderndem Material verwendet werden.
- Auch Leichentücher, Produkte, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.
- Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Aschenurnen, die zur Erdbestattung verwendet werden. Sie müssen biologisch abbaubar und kompostierbar sein.

B – REIHENGRÄBER

Artikel 36:

- Die Beerdigung eines Sarges muss in einem Reihengrab eine Mindestdiefe von 1,50 Meter haben.
- Das Auswerfen eines Reihengrabes erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.
- Der Bürgermeister kann jedoch - wenn er dies für erforderlich hält - und namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.
- Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 Zentimetern.

- Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.

Artikel 37:

- Die Gräber müssen ansonsten folgende Maße aufweisen:

Länge: 2,50 m

Breite: 1,20 m

gleich ob es sich um Gräber für Totgeburten, Föten, Kinder oder Erwachsene handelt.

- Die Särge sollten folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite Kopfende : 70 cm;

Breite Fußende : 60 cm;

Länge : 2,20 m;

Höhe : 50 cm.

Artikel 38:

- Die Wiederbelegung der Reihengräber erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren;

10 Jahre für Totgeburten und Föten.

Diese Fristen laufen ab dem Tage, an dem die Beisetzung erfolgte.

- Eine Ausnahme bildet der „Garten der Sternenkinder“ auf dem Friedhof in St.Vith der für die Beisetzung von Föten (falls eine Beisetzung in einem Reihengrab oder in einer bestehenden Familiengrabstätte nicht gewünscht wird) durch die Gemeinde angelegt ist. Den Eltern ist es an dieser Stelle gestattet, einen kleinen Stein mit dem Namen des Kindes hinzulegen.
- Urnengräber haben eine Ruhefrist von 10 Jahren. Die Gemeinde lässt in den Boden eine Vorrichtung anbringen in der die Urne eingesetzt wird. Diese wird mit einer Platte von ca. 40x40 cm abgedeckt. Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Antragsteller des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die durch den Antragsteller zu erwerbende Platte ist 54 cm breit und 44 cm hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte. Diese Platte muss einheitlich zu den bestehenden Urnengräbern sein. Auf den Friedhöfen im Bering von denkmalgeschützten Kirchen stattet die Gemeinde die Urnengräber mit den definitiven Abdeckplatten aus, damit diese den Vorschriften der Denkmalgenehmigung entsprechen. Diese Platten müssen vom späteren Konzessionsinhaber bei der Gemeinde zum Selbstkostenpreis (+ Verbraucherindex) erworben werden. Bei Ablauf der Konzession geht diese Platte in das Eigentum des Konzessionsinhabers über. Die Gemeinde kann eine einheitliche Beschriftung für diese Grabplatte vorschreiben.

Artikel 39:

- Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern reihenweise nach Ablauf der vorstehenden Ruhefristen, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in der betreffenden Reihe.
- Sollte ein Reihengrab verwahrlost sein, kann es 10 Jahre nach der Beisetzung eines Sarges bzw. 5 Jahre nach einer Urnenbeisetzung entfernt werden. In diesem Reihengrab darf jedoch keine neue Beisetzung vor Ablauf der festgesetzten Ruhefrist von 15 Jahren bzw.

10 Jahren für Urnen erfolgen.

- Wenn bei Ablauf der besagten Ruhefrist der Freiraum auf dem Friedhof die Wiederbelegung eines Reihengrabes nicht erfordert, kann dasselbe beibehalten werden, aber lediglich auf jederzeitigen Widerruf.

Artikel 40:

- Der Ablauf der Ruhefrist wird mindestens drei Monate im Voraus dem Antragsteller bzw. dessen Nachfolger, schriftlich mitgeteilt. Ist diese Person nicht zu ermitteln, werden Bekanntmachungen am Eingang des Friedhofes angeschlagen. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, diese Person ausfindig zu machen.

Artikel 41:

- Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.
- Falls sie dies nicht in der vorgeschriebenen Frist tun, wird die Gemeindeverwaltung von Amts wegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.
- Handelt es sich um Grabmäler, die vor 1946 errichtet wurden, ist die Genehmigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (die ein Gutachten der Denkmalkommission einholt) einzuholen.
Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für den Erhalt derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden vielmehr Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet oder durch das Gemeindegremium zugunsten der Gemeinde im Hinblick auf die Deckung der Unterhaltskosten des Friedhofes verkauft.
- Der Verkauf dieser Gegenstände wird während wenigstens einem Monat im Voraus öffentlich angekündigt.
- Der Antragsteller bzw. sein Nachfolger kann noch bis zum Vorabend des für den Verkauf festgesetzten Tages die ihm gehörenden Gegenstände abholen, unter der Bedingung, dass er der Gemeindeverwaltung die durch die Entfernung, den Abtransport, die Aufbewahrung der Gegenstände sowie die Anberaumung des Verkaufs entstandenen Kosten erstattet.

Artikel 42:

- Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln.
- Ohne Verzug sind die Gebeine an einer besonders hierfür vorgesehenen Stelle erneut zu beerdigen und das Holz ordnungsgemäß zu entsorgen.

Artikel 43:

- Ein Reihengrab kann nicht nachträglich als Wahlgrab zugestanden werden. Wenn ein Reihengrab in ein Feld für Wahlgräber umgestaltet wird, kann allerdings an Stelle eines aufgehobenen Reihengrabes von den Familienangehörigen der dort beigesetzten Person oder von jeder interessierten Person im Voraus ein Wahlgrab erworben werden, dies in Abweichung von Artikel 46.

C – WAHLGRÄBER (Grabstätten und Urnengrabstätten - Konzessionen)

1. Allgemeine Bestimmungen:

Artikel 44:

- Wahlgräber/Urnengräber sind die Grabstellen, die auf Antrag für eine Dauer von 30 Jahren und von der Gemeinde zu den vom Stadtrat festgelegten Bedingungen vergeben werden. Wenn der Freiraum des Friedhofes es zulässt, kann die Konzession für Wahlgräber und Urnengräber für die gleiche Zeitdauer zu den Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung verlängert werden.
- Die Wahlgräber können für eine oder mehrere Grabstellen als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden.
- Sämtliche Wahlgräber/Urnengräber bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen erhalten die Konzessionsinhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 45:

- Die nebeneinanderliegenden Grabstellen eines Wahlgrabes haben folgende Maße:
Länge: 2,50 m
Breite: 1,20 m
- Für zwei Grabstellen, die mit dem Kopf- und Fußende aneinander stoßen, kommen folgende Abmessungen in Frage:
Länge: 2,50 m
Breite: 2,40 m
Für mehr als zwei Grabstellen, ist die Breite um je 1,20 m zu erhöhen.
- In einem Urnengrab können 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Für die Herrichtung und die Beschriftung der Grabplatte eines Urnengrabes gilt die gleiche Bestimmung wie bereits in Artikel 38 erwähnt.

Artikel 46:

- Die Anträge auf Überlassung von Wahlgräbern/Urnengräbern sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten. Wahlgräber/Urnengräber werden nicht im Voraus im Hinblick auf eine spätere Belegung überlassen. Eine Ausnahme kann nur, wenn der Freiraum des Friedhofs dies zulässt, für jene Personen, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, gemacht werden. Alleinstehende Personen über 65 Jahre geben in ihrem Antrag an, wer nach ihrem Tode für den Unterhalt des Wahlgrabes/Urnengrabes zuständig sein wird. Der Antrag auf Überlassung des Wahlgrabes/Urnengrabes muss in diesem Falle von der Person, die den Unterhalt übernehmen wird, mitunterzeichnet werden.
Das Gemeindegremium ist nach Vorlage eines Antrages auf Zurverfügungstellung eines Urnengrabes oder einer Urnennische berechtigt, von vorstehender Regelung abzuweichen, um Hinterbliebenen von Völkermord oder anderen Kriegshandlungen einen Ort des Gedenkens an ihre Familienangehörigen zu ermöglichen. Diese Ausnahme gilt nur für die Antragsteller, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sankt Vith haben.
- Bei Überlassung von Wahlgräbern/Urnengräbern im Hinblick auf eine spätere Belegung verpflichtet sich der Antragsteller, diese Grabstätte innerhalb von sechs Monaten gemäss Artikel

124-125 und 126 mit einer Einfassung zu versehen und die Grabstätte immer in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

Artikel 47:

- Durch die Anfrage verpflichten sich die Antragssteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 48:

- Die Gebühr der Wahlgräber/Urnengräber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Überlassung bestehenden Gebührenordnung.
- Die Konzessionsgebühr ist nach Zurverfügungstellung des Wahlgrabes/Urnengrabes und vor Inanspruchnahme vollständig an die Gemeinde zu entrichten.

Artikel 49:

- Die Wahlgräber/Urnengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung der Reihe nach verliehen.
- Bestehende Lücken in den verschiedenen Reihen müssen zuerst wieder neu belegt werden, bevor neue Gräberreihen erschlossen werden. Es ist darauf zu achten, dass die am längsten bestehenden Lücken als erste wieder neu belegt werden.

Artikel 50:

- Die Grabstätte wird dem Erwerber auf Vorlage des Zahlungsbeleges durch die Friedhofsverwaltung in dem Zustand übergeben in dem sie sich befindet.
- Der Friedhofsaufseher legt an Ort und Stelle die Fluchtlinien der Wahlgräber fest.
- Nach Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten vergewissert dieser sich, dass das in Anspruch genommene Gelände nicht über die in der Überlassungsurkunde angeführten Maße hinausgeht.

Artikel 51:

- In persönlichen Wahlgräbern/Urnengräbern können nur die Personen beigesetzt werden, denen dieselben überlassen worden sind.
- Für die Beisetzung in Familienwahlgräbern gelten die Bestimmungen des Artikels 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011. (siehe Seite 34)

Artikel 52:

- Das Ausheben der Wahlgräber erfolgt durch das Friedhofspersonal; grundsätzlich beträgt die Mindestdiefe 1,50 Meter.
- Der Konzessionsinhaber des Wahlgrabes hat vorher, falls erforderlich, auf seine Kosten und Gefahren das Denkmal, die Fundamente, die Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen zu entfernen.
- Wenn die Denkmäler nicht innerhalb von 90 Tagen wieder errichtet sind, wird die Arbeit von Amts wegen zu Lasten des Konzessionsinhabers durch die Gemeinde ausgeführt.

Artikel 53:

- Die Abtretung von Wahlgräbern/Urnengräbern oder der Nutzungsrechte an Dritte ist strikt untersagt.

Artikel 54:

- Wenn das Gemeindegremium die Zurücknahme eines Wahlgrabes/Urnengrabes genehmigt, erhält der Konzessionsinhaber hierfür keine Entschädigung von der Gemeinde.

Artikel 55:

- Wenn die Person, für die ein persönliches Wahlgrab/Urnengrab erworben worden ist, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde oder auf einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte an dem Wahlgrab/Urnengrab von Rechts wegen verloren. Auch hier wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung ausbezahlt.
- Das auf diesem Grab eventuell errichtete Denkmal, bzw. die Platte muss innerhalb von drei Monaten nach der besagten Beisetzung entfernt werden, andernfalls werden die Materialien Eigentum der Gemeinde.

Artikel 56:

- Die überlassenen Wahlgräber/Urnengräber können durch die Gemeinde zurückgenommen werden, in diesem Fall wird dem Konzessionsinhaber für die noch verbleibende Nutzungsdauer kostenlos eine andere Grabstätte angewiesen.
- Die Ausgrabung und Überführung der Leichname, die Versetzung des Grabdenkmales sowie der Einfassung erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 57:

- Die Konzessionsinhaber der Wahlgräber/Urnengräber sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

2. Zeitweilige Wahlgräber

Artikel 58:

- Zeitweilige Wahlgräber/Urnengräber werden für die Dauer von 30 Jahren zur Nutzung überlassen.

Artikel 59:

- In einem zeitweiligen Wahlgrab/ Urnengrab darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag des Wahlgrabes noch die im Artikel 38 vorgesehene Ruhefrist verbleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen werden.

Artikel 60:

- Grabgewölbe dürfen auf keinen Grabstätten errichtet werden. Gruften dürfen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der schwierigeren Handhabung nicht gebaut werden. Bestehende Gruften können allerdings weiterhin genutzt werden, insofern sie mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Einklang stehen und die bestehende Infrastruktur nicht behindern oder beschädigen.

Artikel 61:

- Die zeitweiligen Wahlgräber/Urnengräber werden durch die Gemeinde nach 30 Jahren zurückgenommen. Die Konzessionsinhaber werden nach Möglichkeit zuvor brieflich benachrichtigt. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich

war, die Konzessionsinhaber ausfindig zu machen; es genügt eine Bekanntmachung während eines Jahres am Eingang des Friedhofes angebracht zu haben.

- Außer im Falle der Erneuerung müssen die auf den Wahlgräbern/Urnengräbern befindlichen Denkmäler und Grabzeichen, bzw. Platten der Urnengräber bei Ablauf des 30. Jahres durch die Konzessionsinhaber unaufgefordert entfernt werden.
- Bei Nichtentfernung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Verfalltag, gehören besagte Gegenstände von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung gemäß den Bestimmungen des Artikels 41.

Artikel 62:

- Die zeitweiligen Wahlgräber/Urnengräber können, wenn der Freiraum des Friedhofes dies zulässt, für eine gleiche Zeitdauer zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Gebührenordnung erneuert werden.
- Auf besonderen Wunsch können die zeitweiligen Wahlgräber/Urnengräber, wenn der Freiraum des Friedhofs dies zulässt, ebenfalls für eine einmalige Zeitdauer von 15 Jahren erneuert werden, zu den Bedingungen der dann geltenden Gebührenordnung. Während dieser Dauer darf keine Beisetzung erfolgen; das Grab bleibt lediglich als Gedenkstätte erhalten. Nach Ablauf dieser Zeitdauer muss das Grab endgültig entfernt werden.

Artikel 63:

- Die Erwerber des Wahlgrabes/Urnengrabes oder deren Rechtsnachfolger, die von dem Verlängerungsrecht Gebrauch machen, verpflichten sich von Rechts wegen, das Denkmal/die Grabstätte für die Dauer des neu eingeräumten Nutzungsrechtes in gutem Zustand zu erhalten.
- Wenn die Gemeindeverwaltung bei der Erneuerung des Wahlgrabes/Urnengrabes feststellt, dass das Denkmal, bzw. die Platte sich in schlechtem Zustand befindet, ist der Erwerber verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein neues Denkmal zu errichten, bzw. eine neue Platte zu erwerben.
- Ist die geforderte Instandsetzung nicht erfolgt oder besteht eine Gefahr für Friedhofsbesucher, wird die Grabstätte von Amtswegen seitens der Gemeinde entfernt.

3. Ewige Wahlgräber

Artikel 64:

- Ewige Wahlgräber können nach den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 nicht mehr überlassen werden.
- Für ewige Wahlgräber, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 20.07.1971 überlassen wurden, kann alle 30 Jahre die kostenlose Erneuerung vom Konzessionsinhaber beantragt werden.
- Für den ersten Erneuerungsantrag nach Inkrafttreten des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 gelten die Vorschriften des Artikels 10. (siehe Seite 34)

D – KOLUMBARIEN

Artikel 65 :

- Die Kolumbarien/Urnenmauern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith bestehen aus geschlossenen Nischen.

Artikel 66 :

- Die Anträge auf Überlassung einer Urnennische sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten. Aufgrund der zumeist geringen Anzahl vorhandener Urnennischen werden diese nicht im Voraus im Hinblick auf eine spätere Belegung überlassen.

Artikel 67 :

- Urnennischen werden für eine Dauer von 15 Jahren vergeben. Wenn der Freiraum der Urnenwand es zulässt, kann die Konzession für die gleiche Zeitdauer verlängert werden, dies zu den Bedingungen der dann geltenden Gebührenordnung.
- Insofern noch eine Urne kurz vor Ablauf der 15 Jahre beigesetzt worden ist, kann die zeitweilige Urnennische, wenn der Freiraum in der Urnenwand dies zulässt, für eine einmalige Zeitdauer von 5 Jahren erneuert werden, zu den Bedingungen der alsdann geltenden Gebührenordnung. Während dieser Dauer darf keine weitere Beisetzung mehr erfolgen; die Nische bleibt lediglich als Gedenkstätte erhalten. Nach Ablauf dieser Zeit wird die in den Urnen befindliche Asche durch den Friedhofswärter auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 68:

- Die Belegung einer Urnennische wird auf vier Urnen begrenzt.

Artikel 69 :

- Nur der Friedhofswärter oder sein Vertreter ist befugt, Urnen in der Urnennische beizusetzen. Mit der Beisetzung wartet er, bis die Trauerfamilie den Friedhof verlassen hat. Danach verschließt er die Nische mittels der zu diesem Zweck vorgesehenen Platte. Die Beisetzung erfolgt sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 dieser Ordnung.

Artikel 70 :

- Die Kosten für den Erwerb und die Beschriftung der Verschlussplatte gehen immer zu Lasten des Konzessionsinhabers.
- Bei Ablauf der Konzession geht diese Platte in das Eigentum des Konzessionsinhabers über.

Artikel 71 :

- Die Konzessionsgebühr richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Sankt Vith. Die Gebühr ist zu entrichten, bevor die Nische in Benutz genommen wird.

Artikel 72 :

- Die Urnennischen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes durch die Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben.

Artikel 73 :

- Bei Beendigung der Konzession wird die in den Urnen enthaltene Asche durch den Friedhofswärter auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 74 :

- Wenn das Gemeindegremium die Zurücknahme einer Urnennische genehmigt, erhält der Konzessionsinhaber hierfür keine Entschädigung seitens der Gemeinde.

Artikel 75 :

- Wenn die Aschurne einer Person für die die Konzession einer Urnennische erworben wurde, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde oder einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte auf diese Urnennische von Rechtswegen verloren. Auch hierfür wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn die Urne zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des Friedhofs aufbewahrt, beerdigt oder auf einem Privatgelände verstreut wird. Bei erneuter Rückführung der Urne zum Friedhof wird die Asche verstreut.

Artikel 76:

- Die Ruhefrist von Aschurnen in Urnennischen mit kostenfreier Benutzung beträgt 5 Jahre ab dem Tag der Beisetzung in dieser Nische. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren wird die in der Urne enthaltene Asche durch den Friedhofswärter auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 77 :

- Das Anbringen von Aufschriften auf der Verschlussplatte der Urnennischen mit kostenfreier Benutzung ist nicht gestattet. Die Familie kann auf dem Boden vor der betreffenden Nische eine auf einem Halter befestigte Gedenkplatte anbringen, ohne dass diese im Boden befestigt ist. Die Gedenkplatte darf die Maße von 25 cm x 35 cm nicht übersteigen.

E – VERSTREUUNGSWIESE

Artikel 78 :

- Die Verstreung der Asche erfolgt auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes mittels einem Streugerät, das nur vom Friedhofswärter oder seinem Vertreter bedient werden darf.

Artikel 79 :

- Die Verstreung wird sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium vorgenommen, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 vorliegender Ordnung.
- Kann aus besonderen Gründen eine Verstreung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen, insbesondere wegen ungünstiger Wetterverhältnisse oder wegen besonderer familiärer Umstände, wird nach Rücksprache mit der Familie ein Datum festgelegt, insofern die Familie den Wunsch geäußert hat, der Verstreung beizuwohnen.
- Die Wartezeit darf drei Monate nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist, wird die Asche von Amts wegen auf der dafür vorgesehenen Parzelle des Friedhofes verstreut.

Artikel 80 :

- Die Streuwiese darf nur vom Friedhofswärter oder seinem Vertreter zum Unterhalt der Parzelle oder zum Verstreuen der Asche betreten werden.
- Allen anderen Personen, auch Familienangehörigen, ist das Betreten der Parzelle untersagt.

Artikel 81 :

- Das Anbringen von Gedenksteinen oder –platten oder das Ablegen von Blumen o.Ä. ist nicht gestattet.
- Die Streuwiese auf den Friedhöfen der Gemeinde muss nach der ersten Verstreung mit einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Einzäunung versehen werden.

KAPITEL V - AUSGRABUNGEN

Artikel 82:

- Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und immer nur durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden, jedoch nicht samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen.
- Die Ausgrabungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Verwandten des Verstorbenen beantragt oder von Amts wegen angeordnet werden.

Artikel 83:

- Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie des Friedhofsaufsehers zu erfolgen.
- Letzterer hat über die Ausgrabungen ein Protokoll aufzunehmen.
- Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die durch diese besonders bezeichneten Personen sind befugt, der Ausgrabung beizuwohnen.

Artikel 84:

- Die Bestimmungen der Artikel 82 und 83 sind anwendbar auf die Ausgrabungen, die durch die Gerichtsbehörden angeordnet werden.

Artikel 85:

- Ab dem 01. Mai bis zum 30. Oktober werden Ausgrabungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen oder im Falle zwingender Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 86:

- Bei der Durchführung der Ausgrabungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.
- Falls die auszugrabende Leiche infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

Artikel 87:

- Erfolgt die Ausgrabung im Hinblick auf die Überführung der Leiche zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Verfügung.
- Die Familie muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht für ein Wahlgrab besteht, dessen verbleibende Benutzungsdauer zumindest derjenigen entspricht, die das aufgegebenes Wahlgrab hat.
- Unbeschadet anderweitiger, durch den Bürgermeister anzuordnender Maßnahmen, muss der Sarg äußerlich desinfiziert und mit einem zweiten dicht abschließenden und verschweißten Metallsarg umgeben werden, es sei denn, dass es sich bei dem ausgegrabenen Sarg um einen Metallsarg handelt, der sich in gutem Zustand befindet.

- Die Überführung der Leiche erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

Artikel 88:

- Die Ausgrabung einer Leiche im Hinblick auf ihre Einäscherung kann genehmigt werden, insofern die durch Artikel 25§2 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Artikel 89:

- Die Ausgrabung der in einem Reihengrab beigesetzten Leichen zwecks Beisetzung in einem Wahlgrab ist vorbehaltlich der Zahlung der vorgesehenen Gebühr und der Einhaltung der für die öffentliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen gestattet.

Nicht gestattet ist:

- a) die Umbettung von einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab von geringerer Dauer;
- b) die Umbettung von einem Wahlgrab in ein Reihengrab;
- c) die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab.

Artikel 90:

- Die Ausgrabungskosten hat die Familie des Verstorbenen zu tragen. Dieselbe muss gleichfalls die Kosten der Erneuerung des Sarges tragen, falls dies erforderlich wird.

Artikel 91 :

- Die Gemeinde übernimmt nicht die für die Ausgrabung erforderlichen Vorarbeiten, wenn die Entfernung oder der Abbruch der auf dem Grab befindlichen Denkmäler erforderlich ist.
- Die Kosten des Abbruches und des Wiederaufbaues der Denkmäler hat die Familie zu tragen; sie kann diese Arbeiten einem Unternehmer ihrer Wahl übertragen.

KAPITEL VI - FRIEDHOFSPOLIZEI

Abschnitt 1 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Artikel 92:

- Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Er wird jedenfalls bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen; d.h. es besteht kein Zugang mehr um größere Arbeiten zu erledigen, weder für Privatpersonen noch für die von ihnen beauftragten Unternehmen. Bei Anbruch der Dunkelheit darf keine Beisetzungszeremonie mehr abgehalten werden.
- Die Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.

Artikel 93:

- Während der Durchführung von Ausgrabungen und Obduktionen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Artikel 94:

- Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt:
betrunkenen Personen, Hausierern, Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung, Trägern von Waffen, ausgenommen bei militärischen Zeremonien, Hunden, sowie der sie begleitenden Personen, es sei denn, dass es sich um Blindenhunde handelt.

Artikel 95:

- Mit Ausnahme der Leichenwagen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren.
- Unternehmern kann die Genehmigung durch den Bürgermeister erteilt werden.
- Es dürfen nur die vom Friedhofsaufseher angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.
- Materialien müssen unverzüglich auf- bzw. abgeladen werden. Das Fahrzeug muss anschließend außerhalb des Friedhofes gebracht werden.
- Bei Tauwetter kann jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt werden.
- Fahrräder sind am Eingang des Friedhofes abzustellen.

Artikel 96:

- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Es ist verboten:

- 1) die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) den Friedhof mit Werkzeugen zu betreten, es sei denn, dass sie nachweislich für die Ausführung von Arbeiten benötigt werden;
- 3) irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden (dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten);
- 4) die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche der Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen, auf den Gräbern oder Grabsteinen zu schreiben;
- 5) die Blumenbeete, Rasen oder sonstige gärtnerische Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
- 6) die Wege und Alleen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
- 7) auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
- 8) Vögel oder sonstige Wildtiere zu fangen, zu jagen, zu füttern oder deren Nester (Brut- und Aufzuchtstätten) zu zerstören;

- 9) Kinder allein herumlaufen zu lassen;
- 10) Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche anderen Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Containern zu werfen;
- 11) ungeziemende Handlungen zu vollziehen;
- 12) ohne Genehmigung die dem Friedhofspersonal vorbehaltenen Räumlichkeiten oder die Leichenhalle zu betreten;
- 13) zu spielen, zu lärmern, zu laufen und zu rauchen;
- 14) ohne Zulassung des Bürgermeisters außerhalb der Beerdigungszeremonien zu singen oder zu musizieren (Radio usw.);
- 15) Anschläge, Karten, Werbeschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;
- 16) Waren feilzubieten, auszustellen oder zu verkaufen;
- 17) gewerbliche Dienste den Besuchern oder den Personen, die einen Leichenzug begleiten, anzubieten, Werbung innerhalb und am Eingang des Friedhofes zu machen;
- 18) innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedigungen oder sonstige Grabgegenstände im Hinblick auf den Verkauf zu lagern;
- 19) ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Abdrücke von Grabdenkmälern zu nehmen oder Zeichnungen derselben anzufertigen;
- 20) ohne Zulassung des Friedhofsaufsehers irgendeinen Gegenstand, der sich auf dem Friedhof befindet, wegzunehmen oder zu versetzen (diese Bestimmung ist anwendbar auf gleich welche Personen, einschließlich der Unternehmer, die mit der Ausführung von Arbeiten an den Gräbern beauftragt sind, so geringfügig diese auch sein mögen);
- 21) einen Trauerzug in irgendeiner Weise zu behindern.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsaufseher festgestellt. Die anderen Mitglieder des Arbeitspersonals setzen den Friedhofsaufseher bzw. die Friedhofsverwaltung von den gemachten Feststellungen in Kenntnis.

Artikel 97:

- Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsaufseher ausgeführt werden.
- Die Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten ist durch einen schriftlichen Auftrag der zuständigen Personen nachzuweisen.

Artikel 98:

- Bau-, Erd-, Anpflanzungs- und Anstreicherarbeiten, sowie der Transport von Erde, Abraum und Materialien sind täglich (außer samstags nachmittags, sonntags und feiertags) von 8 bis 12 und

von 13 bis 17 Uhr gestattet.

- Das Anbringen von einfachen, tragbaren Grabzeichen oder das Niederlegen von Kränzen, Blumen, einfachem Grabschmuck ist nicht reglementiert.

Artikel 99:

- Vom 31. Oktober bis 2. November eines jeden Jahres ist es verboten:
 - a) irgendwelche Grabzeichen oder -zubehöre anzubringen oder wegzunehmen;
 - b) irgendwelche Arbeiten an den Gräbern, Grabmälern und Grabzeichen auszuführen;
 - c) den Friedhof mit Wagen, Schubkarren oder anderen Fahrzeugen, Leitern und Eimern oder anderen Reinigungswerkzeugen zu betreten.
- Das unter a) angeführte Verbot bezieht sich nicht auf das Niederlegen von Kränzen, Blumen und Erinnerungszeichen.
- Das Verbot unter c) findet keine Anwendung auf leichte Fahrzeuge, die invalide oder gebrechliche Personen befördern.
- Das einfache Pflegen der gärtnerischen Anlagen ist am vorletzten und letzten Arbeitstag des Monats Oktober gestattet, falls gewährleistet ist, dass die Wege nicht beschädigt und einwandfrei sauber gehalten werden.

Artikel 100:

- Grabsteine oder Zeichen, die am vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober nicht mehr vor der Schließung des Friedhofes angebracht werden konnten, müssen spätestens am nächsten Tag vor 10 Uhr durch die Interessenten entfernt und außerhalb des Friedhofes gebracht werden.
- Grabsteine und Zeichen sowie auch andere Materialien und Gegenstände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch die Konzessionsinhaber weggebracht worden sind, werden von Amts wegen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der Zuwiderhandelnden und ohne Einspruchsrecht für Letztere entfernt.
- Gegenwärtiger Artikel ist anwendbar unbeschadet der gerichtlichen Strafen.

Artikel 101:

- Veranstaltungen irgendwelcher Art, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemein haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören können, untersagen.
- Nötigenfalls unterbindet der Friedhofsaufseher unmittelbar jegliche Unordnung, die durch Reden oder Zeremonien hervorgerufen wird, entfernt die Ruhestörer vom Friedhof und übergibt sie den zuständigen Behörden.

Artikel 102:

- Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet aller sonstigen Strafen des Friedhofes verwiesen.

Artikel 103:

- Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler, ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 104:

- Alle durch Anpflanzungen auf Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch den Friedhofsaufseher gemeldet, damit unabhängig von der Anwendung der vorgesehenen Strafen die Wiedergutmachung des Schadens durch den Verursacher gefordert werden kann.

Artikel 105:

- Gegenstände, die auf dem Friedhof gefunden werden, müssen ohne Verzug dem Friedhofsaufseher übergeben werden; sie werden durch Letzteren in ein Verzeichnis aufgenommen und bei der lokalen Polizei hinterlegt.

Artikel 106:

- Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeindeverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch die Familien der Verstorbenen geschädigt werden könnten.
- Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten.
- Verzierungen aus Metall sollen an den Denkmälern befestigt werden.
- Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen bzw. mitgenommen zu haben, wird der lokalen Polizei übergeben.

Artikel 107:

- Die Gemeindeverwaltung haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften bezüglich der Herrichtung und Pflege der GrabstellenA) AllgemeinesArtikel 108:

- Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet werden.
- Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen, der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.
- Jeder Erwerber eines Wahlgrabes/Urnengrabes übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes.

Artikel 109:

- Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den Abfallplätzen oder in den bereitgestellten Containern, abzulagern.
- Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen, Plastikflaschen, usw. ...) für die Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- Auf den Gräbern dürfen im Übrigen keine Gegenstände angebracht oder niedergelegt werden, die mit dem Totengedenken nichts gemein haben.

Artikel 110:

- Wenn der Erwerber eines Wahlgrabes oder dessen Rechtsnachfolger trotz der Anbringung einer entsprechenden Bekanntmachung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten während eines Jahres am Eingang des Friedhofes die Wahlgrabstätte vernachlässigt, hat die Gemeindeverwaltung das Recht, ohne Rückerstattung und ohne Entschädigung für vorhandene Denkmäler usw. dem Nutzungsrecht ein Ende zu setzen und frei über das Wahlgrab zu verfügen.
- Die in der Wahlgrabstätte bereits beigesetzten Toten werden ausgegraben und in einem Reihengrab beigesetzt.

B) Grabmäler und Grabzeichen

a) Für Reihen- und Wahlgräber gültige Bestimmungen:

Artikel 111:

- Mit Ausnahme des Falles, wo der Verstorbene anders verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.
- Vor Errichten eines Grabmales oder einer Einfassung hat das beauftragte Unternehmen der Gemeindeverwaltung eine Skizze bzw. Plan mit Angabe aller Maße zwecks Genehmigung vorzulegen. Erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung dürfen die Arbeiten in Angriff genommen werden. Bei Ausführung nicht genehmigter Arbeiten muss das Gelände wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurück versetzt werden.

Artikel 112:

- Nicht gestattet sind:
 - a) Porzellan, Metall;
 - b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - c) Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern.

Artikel 113:

- Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch den Friedhofsaufseher entsprechend der Friedhofsordnung vorgegeben.

Artikel 114:

- Das Aufstellen der Grabzeichen hat durch die Familienangehörigen oder deren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung des Friedhofsaufsehers zu erfolgen, der darüber wacht, dass die anliegenden Gräber nicht beschädigt werden.

Artikel 115:

- Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze usw., die vom Einsturz bedroht oder die beschädigt sind, müssen durch den Konzessionsinhaber instandgesetzt oder entfernt werden.
- Nach einer ohne Folge belassenen Inverzugsetzung oder falls der Konzessionsinhaber nicht mehr zu ermitteln ist, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen.
- Die Materialien werden in diesem Falle Eigentum der Gemeinde. Diese verfügt über dieselben Bestimmungen wie im Artikel 41 bestimmt.
- Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die Konzessionsinhaber ausfindig zu machen.
- Es genügt, dass sie eine Bekanntmachung am Eingang des Friedhofes angebracht hat.
- Gegenwärtiger Artikel findet Anwendung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 110.

b) Besondere Bestimmungen für Reihengräber:Artikel 116:

- Auf den Reihengräbern dürfen die Grabmäler und Grabzeichen nicht mit unterirdischem Mauerwerk errichtet werden. Dabei muss dennoch eine genügende Festigkeit gewährleistet werden.
- Sie dürfen nicht über die Grabstellen hinausragen und nicht höher als 1,50 m sein.
- Stehende Grabmäler, Kreuze und andere Grabzeichen müssen so tief in den Boden eingelassen werden und eine so hinreichende Unterlage haben, dass sie nicht infolge des Nachsinkens der Erde oder aus einem anderen Grunde in Schiefelage geraten.

Artikel 117:

- Die Grabmäler dürfen auf den Reihengräbern frühestens drei Monate nach der Beisetzung errichtet werden. Auch hier findet Artikel 111, Absatz 2 Anwendung.

Artikel 118:

- Ein gleiches Grabzeichen darf niemals gemeinsam für zwei oder mehrere Reihengräber errichtet werden.

Artikel 119:

- Auf den Reihengräbern kann ein Grabhügel angelegt werden, der die Lage des Grabes kennzeichnet. Er darf nicht höher als 25 cm sein.

c) Besondere Bestimmungen für WahlgräberArtikel 120:

- Der Erwerber eines Wahlgrabes übernimmt die Verpflichtung, auf dem Grab innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung zu errichten, es während der eingeführten Benutzungsdauer beizubehalten und ständig einwandfrei zu unterhalten.

- Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede Beisetzung in dem Wahlgrab untersagt.

Artikel 121:

- Für die Wahlgräber lässt die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Konzessionsinhabers dieser Gräber einen Betonbalken als Denkmalsockel anbringen. (beim Anlegen einer neuen Gräberreihe).

Artikel 122

- Grabmäler auf Wahlgräbern sollen nicht höher als 1,50 m sein.
- Die Grabmäler müssen aus Natur- oder geschliffenem Stein oder Holz sein.

Artikel 123:

- Aufeinandergesetzte Steine sind standsicher zu verankern.

d) Einfassungen und Einfriedigungen

Artikel 124:

- An jedem Wahlgrab muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage der Beisetzung oder des Erwerbs des Nutzungsrechtes, eine Einfassung angebracht werden. Hierfür kommen Stein-, Holz- oder Grünpflanzeneinfassungen in Frage.
- Auf jedem Urnengrab ist die beschriftete Platte innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Beisetzung, anzubringen.

Artikel 125:

- Die Abmessungen der Einfassungen werden in Ausführung des Friedhofsplanes durch den Friedhofsaufseher festgelegt.

Artikel 126:

- Zugelassen sind Steineinfassungen die unauffällig und niveaugleich anzubringen sind sowie Grünpflanzeneinfassungen, die aber gemäß Art. 127 und 128 gehalten werden müssen und außerdem in der Höhe 0,70 m. nicht überschreiten dürfen.

e) Anpflanzungen

Artikel 127:

- Die Grünpflanzen müssen ausnahmslos innerhalb des der Grabstelle zugewiesenen Geländes so erfolgen, dass sie keinesfalls über den der Grabstelle zugewiesenen Grund hinausreichen.
- Sie können nur zu den für das Anschlagen der Wurzeln günstigen Zeitpunkten und nach Erhalt einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
- Das Anpflanzen jeglicher Sträucher oder gar Bäume, die ihre Wurzeln weit ausstrecken, ist untersagt.
- Nur das Anpflanzen von Rosenstöcken und Saisonpflanzen, die weniger als einen Meter hoch werden, ist gestattet.

Artikel 128:

- Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, die als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anordnungen des Friedhofsaufsehers beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls erfolgt dies von Amts wegen auf Kosten der betreffenden Familie.
- Wenn die hinter den Wahlgräbern befindlichen Anpflanzungen erneuert werden, beseitigt die Gemeinde von Amts wegen die Pflanzen, welche nicht zu den neuen Anpflanzungen passen.

Artikel 129:

- Es ist verboten leere Blumentöpfe oder irgendwelche Pflanzen vom Friedhof zu entfernen; dieses Verbot ist nicht anwendbar, wenn der Eigentümer dieser Gegenstände sich durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung bis zum Friedhofstor begleiten lässt.
- Mit dem Einverständnis des Friedhofsaufsehers oder seines Stellvertreters können die Familienpflanzen von einem Grab auf ein anderes Grab umpflanzen.

f) Ausführung der ArbeitenArtikel 130:

- Steine, Materialien oder sonstige Gegenstände, die für die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen, Einfassungen, benötigt werden, dürfen innerhalb des Friedhofes nicht gelagert werden.
- Die Materialien dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse angeliefert werden; sie sind zeitweilig in der Nähe der Baustelle, an der durch den Friedhofsaufseher oder dessen Beauftragten bezeichneten Stelle zu lagern.
- An Sonn- und Feiertagen, Samstagnachmittagen und Nachmittagen der Tage, die einem Feiertag vorausgehen, ist es untersagt, Baumaterialien auf den Friedhof zu bringen.
- Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten, in Fässern oder anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden.
- Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Blechplatten gelagert werden und möglichst bald an eine durch den Friedhofsaufseher bezeichnete Stelle oder außerhalb des Friedhofes gebracht werden. In letzterem Falle überzeugt sich der Friedhofsaufseher davon, dass die Erde keine Gebeine enthält.

Artikel 131:

- Der Friedhofsaufseher oder der von ihm beauftragte Bedienstete wacht darüber, dass kein durch die gegenwärtigen Bestimmungen untersagtes Material verwendet wird.
- Er stellt Verstöße fest, ordnet die Einstellung der Arbeiten an und erstattet seinem Vorgesetzten unmittelbar Meldung.

Artikel 132:

- Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikt untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen oder an Ort und Stelle zu vergraben.

Artikel 133:

- Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage eines Wahlgrabes vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt werden.

Artikel 134:

- Die erforderlichen Gerüste sind so aufzustellen, dass sie die angrenzenden Bauten und Anpflanzungen nicht beschädigen.
- Ohne Genehmigung des Konzessionsinhabers und der Gemeindeverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedigungen, Einfassungen, usw. ... zu versetzen oder zu entfernen.

Artikel 135:

- Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen der Konzessionsinhaber oder der beauftragte Unternehmer die Wege und Grünflächen und ggf. die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum usw. reinigen und die Stelle, an der die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einen einwandfreien Zustand versetzen.
- Erfolgt dies, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 99 der gegenwärtigen Ordnung, nicht innerhalb von fünf Tagen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten des Konzessionsinhabers getroffen, dies unbeschadet der Anwendung anderweitig vorgesehener Strafbestimmungen.

Artikel 136:

- Falls der Konzessionsinhaber oder der beauftragte Unternehmer die vorstehenden Bestimmungen nicht genauestens befolgt, ordnet der Friedhofsaufseher die Einstellung der Arbeiten an und erstattet sofort seinem Vorgesetzten Bericht über die Gründe, die ihn zu dieser Maßnahme veranlasst haben. Die Arbeiten dürfen dann nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und unter den Bedingungen, die dieser eventuell festgelegt hat, wieder aufgenommen werden.

Artikel 137:

- Die Konzessionsinhaber und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, selbst verantwortlich.

KAPITEL VII – LEICHENHALLE

a) Bestimmungen der Leichenhalle

Artikel 138:

- Die Leichenhallen sind für die Unterbringung der Toten bestimmt, die hier verstorben sind und am Wohnsitz oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden worden sind, nicht aufbewahrt werden können. Ebenfalls ist eine Unterbringung in der Leichenhalle möglich, wenn der Verstorbene diesen Wunsch zu Lebzeiten geäußert hat oder wenn es der Wunsch der Angehörigen ist.
- Sie dienen gleichfalls der Aufnahme der Leichen unbekannter Personen im Hinblick auf ihre Identifizierung.

Artikel 139:

- Die Leichenhallen sind ebenfalls für die Durchführung von Obduktionen bestimmt, die durch die Staatsanwaltschaft angeordnet oder durch den Bürgermeister in Zusammenhang mit einer

Zivilklage genehmigt worden sind. Im letzteren Falle sind nicht nur die Kosten der Benutzung des Obduktionsraumes sondern auch eventuell zusätzlichen Kosten durch die Antragsteller zu tragen.

Artikel 140:

- Die Leichenhallen sind gleichfalls für die Aufnahme der Toten bestimmt, über deren Beisetzung die Gemeindeverwaltung entscheiden muss, weil sie ohne Beerdigungserlaubnisschein zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Gemeinde zu beurteilender Grund vorliegt.

Artikel 141:

- Die Leichenhallen stehen für die Durchführung von Trauerfeiern und die Einsargung vor der Beerdigung zur Verfügung.

b) Überführung zur Leichenhalle

Artikel 142:

- Die Überführung einer verstorbenen Person zur Leichenhalle ist immer der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 143:

- Abgesehen von den durch die Gemeindeverwaltung zu beurteilenden Sonderfällen können die Leichen nur nach erfolgter Einsargung zur Leichenhalle überführt werden.

Artikel 144:

- Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der Leichen allgemein angeordnet ist sowie immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der Leichen zur Leichenhalle verfügen.
- Die Überführung der Leiche erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.
- In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor der erforderliche Beerdigungserlaubnisschein durch den Bürgermeister ausgestellt worden ist.

Artikel 145:

- Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Abweichungen hat die Überführung zur Leichenhalle mit einem Leichenwagen zu erfolgen.

Artikel 146:

- Wenn eine Person plötzlich auf der Straße, in einem öffentlichen Lokal oder in einem Haus verstirbt, in dem sie sich zufällig aufhält und in welchem sie nicht aufgebahrt werden kann, wird die sofortige Überführung zum Wohnsitz des Verstorbenen genehmigt unter der Bedingung:

a) dass der Tod ordnungsmäßig durch einen Arzt festgestellt worden ist;

b) dass die Familie, wenn eben möglich, mit der notwendigen Rücksichtnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.

- Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Personen, die in dieser Gemeinde versterben, während sie in einer angrenzenden Gemeinde wohnen.

- In diesem Falle muss die betreffende Gemeindeverwaltung zunächst telefonisch benachrichtigt werden und sich damit einverstanden erklärt haben, dass der Tote überführt wird.
- Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Person, die unter den hiervor angeführten Umständen verstorben ist, zur Leichenhalle überführt, nachdem wohlverstanden vorher der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 147:

- Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird die Leiche nach erfolgter ordnungsmäßiger Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

c) Benutzung der Leichenhalle

Artikel 148:

- Die Benutzung der Leichenhallen unterliegt der Zahlung der durch den Gemeinderat vorgesehenen Gebühr, wenn der Tote auf Antrag der Familie oder der interessierten Personen daselbst untergebracht worden ist. Befreit von dieser Gebühr sind alle Personen, die am Todestag ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde wohnhaft waren.

Artikel 149:

- Vorbehaltlich einer Genehmigung des Bürgermeisters kann die Unterbringung der Toten in den Leichenhallen nicht über zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes ausgedehnt werden.

Artikel 150:

- Die Toten die einer Obduktion unterzogen worden sind, dürfen nur durch den Bestatter eingesargt werden.

Artikel 151:

- Der Zugang zur Leichenhalle ist nur den Personen gestattet, die mit der Aufbahrung eines Toten beauftragt sind, oder aber solchen Personen, deren Beschäftigung in direktem Zusammenhang mit der Aufbahrung, Beerdigung oder Einäscherung steht (z.B. Floristen).
- Zu diesem Zweck wird den Beerdigungsinstituten, die in der Gemeinde ST.VITH ansässig sind, auf deren Anfrage und nach Zahlung der durch die Gemeinde festgesetzten Kautions ein Schlüssel der Leichenhallen ausgehändigt. Sollten andere Beerdigungsinstitute mit der Aufbahrung beauftragt werden, so können diese einen Schlüssel während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Abteilung Standesamt) erhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Beerdigungsinstitute sich an die im folgenden Absatz erwähnten Personen und Einrichtungen wenden.
- Das Gemeindegremium kann anderen Personen bzw. Einrichtungen einen Schlüssel aushändigen, die in besonderen Fällen, bzw. außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, erreichbar sind.
- Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Schlüssel von den in den beiden vorherigen Absätzen erwähnten Einrichtungen und Personen erhalten. Die für den Schlüssel fällige Kautions ist in jedem Fall bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

- Auf jeden Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich; außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel besitzt, diesen sofort nach der Benutzung wieder zurückgeben.

Artikel 152 :

- In der Halle können die Särge im Hinblick auf den Besuch der Angehörigen auf deren Antrag hin geöffnet werden, insofern dies mit der öffentlichen Hygiene vereinbar ist.
- Die endgültige Schließung des Sarges erfolgt am Vorabend der Beisetzung.
- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sowie den Sarg verstümmelter Leichen sofort zu schließen. Immer dann, wenn dies namentlich im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich ist, legt er die Leiche im Einvernehmen mit der Familie und auf deren Kosten in eine Plastikhülle.
- Die Särge dürfen vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr geöffnet werden, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist oder Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Artikel 153:

- Die Ausschmückung der Trauerhalle wird in allen Fällen in würdiger aber einfacher Form einheitlich ausgeführt. Dem Toten zuge dachte Kranz- und Blumenspenden können als zusätzlicher Schmuck verwertet werden.

Artikel 154:

- Die Halle wird nur für kurze Trauerfeiern zur Verfügung gestellt, die der Würde des Ortes entsprechen.

Artikel 155:

- Die Überführung der Toten von der Leichenhalle zum Grab kann wahlweise mit dem Handwagen oder mit dem Leichenwagen erfolgen, in besonders zu genehmigenden Ausnahmefällen auch durch Träger.

Artikel 156:

- Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schnelle Verwesung der in der Leichenhalle untergebrachten Toten zu verhindern.

Artikel 157:

- Für die Reinigung der Leichenhallen durch die Gemeinde wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die betroffene Familie selbst oder eine von ihr beauftragte Person die Reinigung vornimmt.

Artikel 158 :

- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsfomalitäten in den Leichenhallen benötigt und abgestellt werden.

Artikel 159 :

- Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeindeverwaltung zu melden.

KAPITEL VIII

a) Strafbestimmungen

Artikel 157:

- Verstöße gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insoweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

b) Schlussbestimmung

Artikel 158:

- Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Ordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 159:

- Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verabschiedet in der Sitzung des STADTRATES vom 24. Mai 2012

Anwesend waren unter dem Vorsitz von Herr Bürgermeister KRINGS, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen und die Ratsmitglieder Herr NILLES, Herr JOUSTEN, Herr KREINS, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN, Herr WEISHAUPT

Abwesend : Herr Paasch und Frau Ilten-Leonardy

Namens des Rates:

Die Stadtsekretärin,

Der Bürgermeister,

H. OLY

Ch. KRINGS

Aushang getätigt vom 25.05.2012 bis zum 11.06.2012.

ST. VITH, den 25.05.2012

Namens des Kollegiums :

Die Stadtsekretärin,

Der Bürgermeister,

H. OLY

Ch. KRINGS

ANHANG

Artikel 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 :

§1 - Der Gemeinderat kann Konzessionen für Grabstellen, Gruften oder Zellen des Kolumbariums erteilen. Er kann dem Gemeindegremium diese Befugnis übertragen.

Konzessionen sind nicht abtretbar.

§2 - Der Inhaber der Konzession erstellt zu Lebzeiten oder durch ein Testament eine Liste der Begünstigten der Konzession. Diese Liste kann jederzeit verändert werden; sie wird bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt und in das Friedhofsregister aufgenommen.

Nach dem Tod des Konzessionsinhabers entscheiden die Begünstigten gemeinsam über die Bestimmung der freien oder der freigewordenen Plätze in der Konzession. Bei Uneinigkeit entscheiden die Rechtsnachfolger des Konzessionsinhabers.

Liegt keine Liste mit den Begünstigten vor, kann eine Konzession nur für den Inhaber, seinen Ehepartner, seinen gesetzlich Zusammenwohnenden, seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grad als Grabstätte dienen.

§3- Die Rechtsnachfolger der Verstorbenen, die in der durch Konzession vergebenen Grabstätte ruhen, können mit Erlaubnis des Bürgermeisters, der die Begünstigten dazu befragt:

1. die sterblichen Überreste mehrerer seit mehr als 30 Jahren Verstorbener in einem einzigen Sarg zusammentragen;
 2. die seit mehr als zehn Jahren beerdigte Asche mehrerer Verstorbener zusammentragen.
- Die Erlaubnis des Bürgermeisters wird in das Friedhofsregister eingetragen.

§4- Eine Konzession kann für die Mitglieder einer oder mehrerer Glaubensgemeinschaften sowie für Personen, die bei der Gemeindebehörde jede einzeln ihren diesbezüglichen Willen äußern, als Grabstätte dienen.

Ein Konzessionsantrag kann zugunsten einer Drittperson eingereicht werden.

Für Personen, die zum Todeszeitpunkt eine eheähnliche Gemeinschaft bildeten, kann der Überlebende eine Konzession beantragen.

Die zuständige Gemeindebehörde kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Konzessionsanträge ablehnen, wenn kein Bezug der Begünstigten zur Gemeinde erkennbar ist.

Artikel 10 des Dekretes vom 14.02.2011 :

Die Konzessionen auf Lebenszeit, die vor dem 13. August 1971 erteilt wurden, enden am 31. Dezember 2012 und fallen zurück an die Gemeinde, wenn keine Erneuerung gemäß Artikel 8 beantragt und gewährt wurde.

Diese Konzessionen werden gegebenenfalls für die in der Gemeinde geltende Höchstlaufzeit gebührenfrei erneuert.

Artikel 29 - §1 des Dekretes vom 14.02.2011 :

Die Asche der eingäscherten Leichname wird in Urnen gefüllt, die innerhalb des Friedhofs:

1. in einem Reihengrab oder in einer Grabstättenkonzession begraben werden;

2. in einem Kolumbarium beigesetzt werden.

Die Asche kann auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofs verstreut werden. Die Asche des Verstorbenen wird mit Respekt und Würde behandelt und darf nicht Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit sein, mit Ausnahme der mit der Verstreung oder der Beerdigung oder der Überführung zu dem Aufbewahrungsort verbundenen Tätigkeiten.